

Statuten der Vereinigung der Dozierenden der PHBern

Name

§1 Die „Vereinigung der Dozierenden der PHBern“ ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff des ZGB mit Sitz in Bern

Zweck

§2 Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) Die Mitwirkung und Mitbestimmung der Dozentenschaft an der PHBern wahrzunehmen,
- b) Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder,
- c) Die Koordination zwischen den Dozentenschaften der einzelnen Institute,
- d) Die Interessenvertretung in Bildungspolitik, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungen,
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden.

Mitglieder

§3 Mitglied der Vereinigung kann werden, wer an der PHBern (inklusive Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS) als Dozentin oder Dozent angestellt ist.
Mit der Auflösung der Anstellung erlischt auch die Mitgliedschaft.

Organe der Vereinigung

§4 Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen

Mitgliederversammlung

§5 Oberstes Organ der Vereinigung ist die Mitgliederversammlung. Sie beschliesst in Angelegenheiten, welche die Gesamtinteressen der Dozierenden der PHBern betreffen. Sie bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit.

§6 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, üblicherweise im ersten Quartal des Jahres, statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Den Mitgliedern ist spätestens 30 Tage vor der Versammlung die Einladung mit Traktandenliste zuzustellen. Für ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann diese Frist auf die Hälfte herabgesetzt werden. Eine ausserordentliche

Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn er es beschliesst, oder wenn dies von mindestens 20 Dozierenden verlangt wird.

- §7** Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) sie legt die generelle Politik der Vereinigung fest,
 - b) sie wählt die Präsidentin/den Präsidenten,
 - c) sie wählt den Vorstand,
 - d) sie organisiert die Vertretung der Dozierendenschaft in den Gremien der PHBern,
 - e) sie wählt zwei Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren,
 - f) sie genehmigt die Rechnung und den Geschäftsbericht der Vereinigung,
 - g) sie bestimmt den Mitgliedsbeitrag,
 - h) sie beschliesst über alle Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes der Vereinigung, soweit das Geschäft nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fällt.
- §8** Abstimmungen werden durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Vorstand

- §9** Der Vorstand leitet die Vereinigung, führt die Geschäfte und Vertritt die Vereinigung nach aussen. Er wird alle Jahre gewählt, konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidiums) und legt die Unterschriftsberechtigung fest. Er setzt sich zusammen aus:
- a) der Präsidentin/dem Präsidenten,
 - b) der Vertreterin/dem Vertreter der Dozierendenschaft im Schulrat, wenn sie/er Mitglied der Dozierendenvereinigung ist,
 - c) mindestens einer Vertreterin / einem Vertreter der Dozierendenschaft jedes Instituts der PHBern (inklusive Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS).
- Die Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen.

- §10** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b) die Einberufung der Vollversammlung der Dozierenden,
 - c) die Rechnungsführung,
 - d) die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - e) die Sicherstellung der Verbindung zwischen der Vertretung im Schulrat und weiteren Gremien und den Dozierenden,
 - f) die Koordination von Aktivitäten der Dozierenden der einzelnen Institute und Fachschaften,
 - g) Vernehmlassungen im Namen der Vereinigung,
 - h) die Delegation von Mitgliedern der Vereinigung in andere Organisationen oder Gremien,
 - i) die Einberufung und Koordination der Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppen

§11 Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Behandlung besonderer Fragen einsetzen.

Statutenänderung und Auflösung

§12 Statutenänderungen bzw. die Auflösung oder die Zusammenlegung der Vereinigung mit einem anderen Verband bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.

Der Auflösungsbeschluss hat Bestimmungen über die Verwendung der Sachwerte zu enthalten. Die entsprechenden Mittel sind im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Gewinne und Kapital werden (ev. nach einer Wartefrist) einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz übertragen.

Inkrafttreten

§13 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Genehmigt am 7. Dezember 2005

Protokollführung

Präsidium

Daniela Berger

Res Hofer